OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604645/2/JS

Datum:
Linz, 9. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der D S-A, x, x, vom 19.7.2021 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.6.2021, GZ: BHLL/921100052998/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Strafverfügung vom 14.6.2021 warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge „belangte Behörde“) der Beschwerdeführerin folgende Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	10.06.2021, 16:35 Uhr
	Ort:	[redacted], [redacted] Anhalteort: [redacted] vor dem Gebäude [redacted]
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted](A)
	Sie haben als LenkerIn nicht dafür gesorgt, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes eingehalten wurden, da festgestellt wurde, dass Sie Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und welche kleiner als 135 cm waren, befördert haben und diese dabei nicht mit einer geeigneten, der Größe und dem Gewicht der Kinder jeweils entsprechenden Rückhalteeinrichtung, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringert, gesichert hatten. Anzahl der beförderten Kinder: 1	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 106 Abs. 5 Ziffer 2 KFG

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über die Beschwerdeführerin gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 70 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 14 Stunden) verhängt.

1.2. Mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 29.6.2021 gab die belangte Behörde dem Einspruch der Beschwerdeführerin gegen die Strafverfügung, in welchem die Beschwerdeführerin um eine Strafmilderung ersuchte, Folge und bemaß die verhängte Strafe mit 40 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 8 Stunden) neu. Darüber hinaus trug die belangte Behörde der Beschwerdeführerin die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro auf.

Im Rahmen der Strafzumessung bewertete die belangte Behörde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin strafmildernd. Es berücksichtigte dabei hinsichtlich der persönlichen Verhältnisses der Beschwerdeführerin ein Einkommen von 500 Euro und kein Vermögen, jedoch vier Sorgepflichten.

1.3. In ihrer dagegen erhobenen Beschwerde vom 19.7.2021 verwies die Beschwerdeführerin auf ihre Einkommens- und Familienverhältnisse (Karenz, 4 Kinder). Sie habe zurzeit kein Geld am Konto, weshalb sie die Strafe nicht begleichen könne.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Die Feststellungen, die sich aus rechtlichen Überlegungen im Wesentlichen auf die Wiedergabe des bisherigen Verfahrensablaufs beschränken können, gründen auf den erwähnten Urkunden im Verfahrensakt.

2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, zumal sie von den Parteien auch nicht beantragt wurde.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

3.2. Die Beschwerdeführerin bekämpfte in ihrer Beschwerde nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage (vgl. VwGH 27.1.2020, Ra 2019/02/0203, mwN). Hinsichtlich der Schuldfrage zur vorgeworfenen Verwaltungsübertretung (§ 106 Abs. 5 Z 2 KFG) ist bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 27.1.2020, Ra 2019/02/0203, mwN).

3.3. § 106 Abs. 5 Z 2 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019) lautet wie folgt:

„Personenbeförderung

[...]

(5) Der Lenker hat dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die

[...]

2. kleiner als 135 cm sind, in Kraftwagen, ausgenommen Fahrzeuge der Klassen M2 und M3, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern,

[...]“

3.4. Mit dem in der Schuldfrage rechtskräftigen Straferkenntnis warf die belangte Behörde der Beschwerdeführerin die Übertretung des § 106 Abs. 5 Z 2 KFG vor. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz […] zuwiderhandelt.

3.5. Zur Höhe der verhängten Strafe:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Die Beschwerdeführerin hat durch die unzureichende Sicherung ihres Kleinkindes im Fahrzeug nicht unwesentlich gegen den Schutzzweck des § 106 Abs. 5 Z 2 KFG, nämlich die Verkehrssicherheit von beförderten Kindern, verstoßen. Zum Verschulden ist zumindest von einer Fahrlässigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen.

Im Rahmen der Strafzumessung ist mildernd zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin bislang unbescholten ist.

In Anbetracht dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht die von der belangten Behörde im Straferkenntnisses neu bemessene Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) als tat- und schuldangemessen. Die Strafe bewegt sich im untersten Bereich des normierten Strafrahmens nach § 134 Abs. 1 KFG (bis zu 5.000 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu 6 Wochen) und ist in dieser Höhe notwendig, um in Zukunft die Beschwerdeführerin, aber auch andere Fahrzeuglenker von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Auf die schlechten Einkommens- und Vermögensverhältnisse bzw. die Sorgepflichten der Beschwerdeführerin wurde dabei bereits durch eine Herabsetzung der Strafe im angefochtenen Straferkenntnis angemessen Bedacht genommen.

3.6. Der bloßen Vollständigkeit halber wird die Beschwerdeführerin auf die Bestimmung des § 54b Abs. 3 VStG hingewiesen, wonach einem Bestraften, dem

aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen hat.

Zu Punkt II.:

4. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 40 Euro betragen die von der Beschwerdeführerin - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 10 Euro.

Zu Punkt III.:

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack